

G - Ch
Dietikon
1918

Dietikon.

G 241
Pfr. Karl Tanner
Dietikon

344. Dietikon. Zch.



Gruß aus Dietikon



Dietikon



Frietiken.

Gemeindechronik für das Jahr 1918.

Frietiken gehört entschieden nicht zu den lieblichsten Dörfern des Kantons Zürich. Die alten, hochständigen, der Landschaft angepassten Häuser stehen im Dorfbild sehr zurück, dafür machen sich, wie in den meisten Gemeinden in der näheren Umgebung der Stadt, typische Vorstadtbauten mit billigen Einfamilienhäusern breit. Schade, nun das früher einheimliche Dorfbild, doch liegt es nicht in der Aufgabe des Chronisten, ein Jammertlied über moderne, geschmacklose ^{Vergewaltigungen} Verhältnisse zu singen.

Von Winter.

Der aufserordentlich strenge Winter 1917/18, der nur wochenlang starke Bisse und öfters bis zu 20° Kälte gebietet hatte, wich früher als sein Vorgänger. Doch brachte uns der März noch verschiedene Schneefälle. Um Monatsmitte hatten wir für einige Tage eine ausgesprochene Winterlandschaft, die Schneedecke wich aber bald wieder. Der 26. März brachte Schneegestöber, nachher trat mildiges Frühlingswetter ein. Die Nacht vom 22. auf den 23. April brachte Frost. Die feuchte, lockere Gartenerde war an der Oberfläche gefroren, junge Blätter und Triebe mit einer Eiskruste bedeckt.

Der Sommer war recht trocken. Von Mitte Mai ab fehlte der Bekwind fast ohne Unterbrechung das Regiment, bis am 10. Juni der ersehnte Regen einsetzte. Seit 1887 soll kein so trockener Sommer mehr gewesen sein. Anfangs Juni hatten wir recht kalte Nächte. Am 6. Juni morgens waren weisse Haie der Linde entlang weif von Reif. Die Kastanienblüthen waren schwarz, auch die Bohnen waren erfroren. In den höheren Lagen der Gemeinde dagegen miltete der Frost keinen Schaden an. Der 18. Juni war kälter als der prächtige 24. Januar des Jahres. Zur Sommerende hatten wir Reif und Eis in der Morgenfrühe. - Die Regenperiode, die am 10. Juni eingesetzt hatte, dauerte volle vier

Wachen. Reppich und Linnat, die im März einen auffel-
lenden Tiefstand gezeigt, stiegen so gewaltig, daß Ueber-
schwingungsgefahr drohte.

Der Juli hielt ein warmes Regiment. Seit 7 Jahren
soll es im gleichen Monat nicht mehr so warm gewesen
sein. Die Schatten Temperatur am 17. Juli war $35\frac{1}{2}^{\circ}\text{C}$.
Auffallend war die große Gewitterarmut des Sommers.
Wir hatten kein halbes Dutzend wirkliche Gewitter.

Der Herbst war im ganzen sehr milde, doch brachte
Kornkornmilch Kälte, aber trockene Witterung mit
scharfer Bise, die das letzte Laub von den Bäumen
fegte. Der Christmonat war mild. Der 21. Dezember
brachte ein starkes Gewitter mit Regen und Riesel,
der 23. Hochwasser, so daß die Fenereicht aufgegeben
werden mußte. Die durch Regen und Föhn hervorgerufene
Schneeschmelze in den Talsperren hatte die Linnat ge-
waltig anschwellen lassen, so daß viele Flächen über-
schwammt und verschiedene tief liegende Häuser ge-
fährdet waren.

Vogelleben an der Linnat.

Die Linnat bei Dietikon ist für das Studium der
Vogelwelt ein sehr interessantes Gebiet. Im Gebüsch
und Röhricht des Abflusses finden unsere Gefiederten
Freunde prächtige Vorkerk- und Nistgelegenheiten,
so daß es nur wünschenswert ist wäre, wenn dem
Vogelschutz vermehrte Aufmerksamkeiten zugewendet wür-
de. Von Vorteil wäre entschieden die Errichtung einer
Naturschutzreservat, solange die Vorkerkbedingungen für
den Aufenthalt so zahlreicher Vögel noch vorhanden
sind.

Die Nachtigall fehlt gänzlich in unserer Gegend, da-
gegen hört man in den Wäldern (Hard) früh morgens
mit abends den prächtigen Gesang der Linschopel (*Luscin-
sylvia*) auch der Schwanzkopf (*Sylvia atricapilla*)
läßt sich regelmäßig hören. Die Amsel fehlt natür-
lich hier so wenig wie an anderen Orten. Im Röhricht
hören wir häufig regelmäßig Linschopel, Teil-
schopel und Röhrichtschopel.

In naher Entfernung macht sich der Weidenlaubvogel (*phylloscopus sibilatrix*) bemerkbar, ebenso fallen auf Bäumen, Farnen und Wiesenfarnen (*anthus trivialis* und *a. pratensis*) unwehalmäßig mehr kaum die Fiedlerbeere gesehen und gehört werden. Auch Zaunkönig, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz und Hausrotschwanzchen lassen sich sehen. Ganz Ausnahmeweise wird man der Anwesenheit eines wenig bekannten, aber hübschen Vogelchens gewahr. Es ist das Bräunkehlchen (*parus montanus*). Bekannter sind der grüne Fliegenschwärmer (*muscivora cyathroga*), der rotrückige Würger (*lanius collurio*) seltener dagegen der Raubwürger (*lanius excubitor*).

Zahlreich vertreten ist das Heisenvolk: Spiegelmeise, Löffelmeise, Schwarzmeise (im Winter). Sehr zu hören als zu sehen bekannt man den kleinsten aller heimischen Vögel, das Goldhähnchen, dagegen hat man oft Gelegenheit den Kleiber (*sitta caesia*) zu beobachten, ebenso die weiße Buchstelze (*monticola alba*) und im Winter die Gebirgsstelze (*monticola saxatilis*).

An Schwärmen, die der Landschaft ein spezielles Gepräge geben, sieht man Kauerregler, Rauchschwalbe, Nestschwalbe und Uferschwalbe. Letztere haben in ihrer Umgebung an der Hohe nach Geroldswil sich eine sehr interessante Höhlenkolonie angelegt.

Häufig sind die Störche, seltener der Pöpel (*anisus*) und hier und da, wenn man Glück hat, kann man einen Eisvogel vorbeifliegen sehen. Mit geringerer Mühe läßt sich dagegen die Wappenschnur beobachten.

Eine der häufigsten Vogelarten ist der Buchfink, auch der robustere Gänsefink kommt überall auf. Im Herbst erscheint wegen der zahlreichen Samenreife am Ufer der fasterschöne Felsfink. Der Rohrspatz (*em. bairica schenckii*) bewohnt das Altsiedel mit seinem Röhricht.

Seltener am Fluß sind Gimpel, Löffel, Hänfling und Entenschnur, regelmäßig dagegen erscheinen Gänse, Specht und Kuckuck. Die gewöhnliche Rabenkrähe ist dagegen leider gut vertreten, die Laubkrähe sind

ausgesprochen Wintergäste, hier und wieder sieht man auch eine Nebelkrähe. Der Eichelhäher fehlt leider auch nicht, die Elster kommt in auffallender Zahl vor.

Der Turmfalk und der Kauerbussard lassen sich öfters sehen. Woher letzter seinen Floß wahrscheinlich im Behriner Wald. Gabelweiche mit schwarzer Kehle kommen seltener in Sicht, dagegen macht der Specht öfters seine unwillkommenen Besuche.

Blepharidopterus (fulva abax) kamen zahlreich im Röhricht, seltener hat man Gelegenheit das grünfüßige Teichhuhn (gallinula chloropus) zu sehen, dagegen habe ich im Vorsumme ein Stockentenpaar beobachtet, - im Winter sind sie häufig. Seltener sind Tafelberg (agrostis ferina) Kükens (messina coeca) und Quäkchen (quagga) Insekten sind die Tauchkäfer des Zwerghornbores (pediculus fluviatilis). Vornbergehend zeigt sich im Schnee, man die Laubmücke (larva sibirica). Fischweiser und Hasel kommen nur ausnahmsweise auf kürzere Besuche.

Landwirtschaftliche Verhältnisse.

Folge des Krieges, der unser Land von den ausländischen Zufuhren abschneidet, hat die Selbstversorgung des Landes mit Lebensmitteln und damit die Landwirtschaft erhöhte Bedeutung erhalten. Vor dem Kriege kam namentlich die Milchwirtschaft, die auch in unserer für den Feldbau günstig gelegenen Gegend immer mehr in den Vordergrund getreten war zurück. Viele Wiesen wurden umgepflügt und namentlich mit Kartoffeln bepflanzt. In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 15. Januar 1918 betr. Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion wurde angesetzt, daß Friedhöfe, Sport- und Spielplätze, Anlagen, hieselbst liegende Läger und Baumplätze für den Anbau bezeugtes und besonders mit Kartoffeln und Gemüse bepflanzt werden.

Die Flur wurde neu befruchtend, aber da es an Kraftfuttermitteln fehlte, ging doch die Milchproduktion zurück. Zudem hatte das lang andauernde Regenwetter

namentlich in den höheren Lagen einen schlechten Einfluss auf die Qualität des Heus. Zur Erfassung aller Heusorte wäre noch beträchtliche Beschlagnahme nöthig. -

Die Getreideernte war vorzüglich. Ein Bauer versicherte mir, er habe, seit er hause, noch nie so schönen Roggen geerntet.

Mittelmäßig war die Kartoffelernte, ebenso der Ertrag der Weinkraut in unserer Gemeinde. Die Blüthezeit der Reben war durch die Ungunst der Witterung sehr in die Länge gezogen worden. Der Ansatz war aber reichlich, und hatte es viele kleine Beeren.

Birnen gab es wenig, Äpfel mittel, Bohnen wenig, dagegen waren andere Gemüse reichlich. Bei der Rüben-ernte hat ein hiesiger Producent Pachtacker-Platz von 7 mit 8 kg Gewicht eingehandelt.

Da das Jahr ein Haiköpfungsjahr war, hatte, gemäß eines Kreisbeschlusses des kaus. Volkswirtschaftsdepartement jeder Grundbesitzer für die ersten 10 Acre 2 Liter, für je weitere 10 a 1/2 Liter Haiköpfe abzuliefern. In Tüpfel verpackt, wurden sie an die Extractfabrik Gießhülz in Schönbach versandt, um dort verarbeitet zu werden, - auch eine Folge der Importschwierigkeiten, die uns der Krieg gebracht hat. Der Volksrat bewilligte die abzurufensten Dinge über diese Verwendung der Haiköpfe: sie sollen zu Salatöl, Kaffeezusatz etc. verarbeitet werden! Infolge des Korneinheitsgesetzes, das sich von den Extractwerken aus über die ganze Talschaft verbreitete und Brechreiz, Husten, Atemnot und Appetitlosigkeit zur Folge hatte, mußte die Verarbeitung des Materials eingestellt werden.

Der Viehstand unserer Gemeinde hat, wie die am 19. April durchgeführte Zählung zeigt, abgenommen.

1. Pferde 1916: 84. 1918: 75

2. Rindvieh.

Kälber 1916: 70, 1918: 42

Jugvieh . 54 . 49

Rinder . 73 . 69

Kühe . 208 . 199

Zweckstiere . 22 . 13

Böden . 15 . 20 448. 392

3. Schweine	1916: 159	1918: 105
4. Schafe	" 193	" 23
5. Ziegen	" 143	" 174

Verzorgungsmaßnahmen.

Auch im Jahr 1918 stand die Lebensmittelversorgung im Vordergrund mit tief allerlei Verfügungen vom Bund, Kantonen und Gemeinden. Eine Anzahl dieser Verfügungen waren direkt verfassungswidrig, so die verschiedenen kantonalen Ausfuhrverbote auf Holz, Kartoffeln, Eier etc. Die Bewohner unserer Nachbargemeinden Berg, Dietikon und Spreitenbach, die bisher ihre Produkte hauptsächlich in Zürich auf dem Markt gebracht hatten, wurden dadurch schwer geschädigt.

Als Konsekwenzen erklärt und ratifiziert werden Zucker und Reis (Bundesbeschluss vom 2. Febr. 1917 + Verfügung des Reg. Rates vom 14. Febr. 1917). Der Bundesbeschluss vom 23. Febr. 1917 hatte zwei fleischlose Tage verordnet. Ein Bundesbeschluss vom 21. August 1917 befasste sich mit der Brotversorgung. Einfuhr des Getreides ist Bundesmonopol, alles inländische Getreide ist beschlagnahmt. Mit Verfügung vom 14. September 1917 wird für die ganze Schweiz die Brot- und Mehlkarte eingeführt. Die Brotkarte beträgt täglich 225 gr pro Kopf und die Mehlkarte 350 gr pro Kopf. Auch Feigenwein und Honig sind rationiert. - Durch Beschluss des Bundesrates vom 17. Febr. 1917 mit Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 22. Febr. 1917 ist Rationierung der Kartoffeln angeordnet worden. Ein weiterer Beschluss vom 15. Januar 1918 hat die Fett- und Butterkarte eingeführt, die am 1. März in Kraft getreten ist. Ferner hat sich der Bundesrat am 19. April mit der Milchversorgung des Landes befasst und am 22. April hat das Volkswirtschaftsdepartement Rationierung der Milch für die ganze Schweiz angeordnet. Auf 1. Juni 1918 ist die Milchkarte eingeführt worden. Kindern bis zu 4 Jahren werden 1 Liter täglich zugebillt, Kindern von 4-10 Jahren $\frac{3}{4}$ l., Personen von 10-65 Jahren $\frac{1}{2}$ l., älteren Personen, Kranken, Schwangeren und Stillenden 1 l.

Infolge geringer Zufuhren wurde Mitte November die tägliche Ration nur 25% gekürzt. (Verfügung des Gemeindevorstandes vom 18. November). Mit Verfügung vom 14. Mai 1918 ist vom Volkswirtschaftsdepartement für die ganze Schweiz auf den 1. Juni die Karte eingeführt worden. Wer hätte früher gewußt, daß gerade die Schweiz, welche als Milchland par excellence galt, einmal diese Nahrungsmittel rationieren müßte!

Ein weiteres, durch den Krieg verursachtes Ereignis war die starke Einschränkung des Verbrauchs von Brennmaterial. Jedermann, ob arm oder reich, bekam nur ein beschränktes Quantum Brennstoff, das ihm durch das Brennstoffamt erteilt wurde und mußte so die Abhängigkeit unseres Landes vom Ausland bezüglich der Kohlenversorgung an sich selbst spüren. Die Landbevölkerung hat selbstverständlich von all diesen Einschränkungen weniger gespürt als die nicht produzierende Dorf- und Stadtbewölkerung. In verschiedenen Orten, wo die Kacheln heiß sind, wurden wegen der Brennstoffnot sogar die Gottesdienste eingestellt. Wir, in Trikingen hatten dies nicht nötig, denn unsere Kacheln sind nicht heißbar. Tagegen bekamen auch hier die Schüler "Kälteferien", damit Brennstoff eingespart werden konnte. Auch der Gewerbeamt wurde eingeschränkt nach folgendem Schema:
1 Person durfte 12 m³ Gas pro Monat verbrauchen, 2 Personen 16 m³, 3 = 20 m³, 4 = 22 m³, 5 = 25 m³, 6 = 29 m³, 7 = 32 m³, 8 = 35 m³, 9 = 37 m³, 10 = 39 m³ und für jede weitere Person je 2 m³ mehr.

In der Beilage findet sich eine Ansicht von behördlichen Erläuterungen über die Versorgung.

Die Versorgung.

Hand in Hand mit der Knappheit aller für das Leben notwendigen Artikel ging eine beständig zunehmende Preissteigerung. Für verschiedene Artikel waren Höchstpreise festgesetzt worden, die aber oft genug nicht beachtet wurden, namentlich weil allerlei Händler aus der Stadt die Gegend abweideten.

Nachfolgende Aufstellung gibt eine Übersicht über

den Preisanschlag der wichtigsten Lebensmittel:

	April 1914.	Juli 1915
Bahen- oder Rindfleisch mit Knochen	0.95	2.35
Kalbfleisch mit Knochen	1/2 kg 1.20	2.30
Schweinefleisch	1.25	5.40
Schweine schmalz	0.95	4.-
Vollmilch	1 l. 0.24	0.36
Tafelbutter	1 kg 4.-	7.70
Stückbutter	3.20	7.70
Emmentaler Käse Ia	2.60	3.70
Vollbrot	0.34	0.75
Eier	per Stück 0.10	0.45
Kartoffeln	100kg. 14.-	keine

Heute sind die Preise noch höher z. B. Kalbfleisch für 4.-
 Kilol 40 ct, Butter 7.80, Käse 4.20. Eier 60 ct.
 Bohren waren am 1. März 1915 um 428,9%, Erbsen
 um 237,5%, Linsen um 228,6%, Reis um 104,1%,
 Feigwaren um 109,5%, Zucker um 178,7%, Zichorien
 um 283,5%, Petrol um 172,7%, Leife um 327%
 höher als am 1. Juni 1914.

Auch Kohlen, Koks und Briquettes sind gewaltig
 gestiegen: per 100kg. sind folgende Höchstpreise festge-
 setzt: Saarkohlen 25.25 bis 26.95. Koks 26.95 bis 30.90
 Anthrazit 26.50 bis 28.20, Briquettes "Union" 20.20
 Der Gaspreis per m³ 45 ct für Kochgas und 55 ct für
 Industrie gas. Für 3 Hektar Buchenholz lassen sich für 95.-
 zu bezahlen.

Firosogeaaktion.

Die Regierung hat einer groß angelegten Firosogeaaktion,
 an der sich Bund, Kantone und Gemeinde beteiligen. Per-
 sonen mit Familien mit ungenügendem Einkommen erhielt
 von Brot, Mehl und Kanopolwaren zu ermäßigtem
 Preise. Zum Bezug von Brot, Mehl und Kanopolwaren
 zu ermäßigtem Preise waren berechtigt:

Alleinstehende mit einem monatlichen Einkommen von	fr 120.-
Familien mit 2 Personen	175.-
" " 3 " "	205.-
" " 4 " "	235.-
" " 5 " "	265.-

Familien mit 6 Personen und einem monatl. Einkommen von Fr	290.-
" " 7 " " " "	315.-
" " 8 " " " "	340.-
" " 9 " " " "	365.-
" " 10 " " " "	390.-
" " 11 " " " "	420.-

Zum Bezug von Frissegemüht waren besetztigt:

kleinstehende mit einem monatlichen Einkommen v. Fr	150.-
Familien mit 2 Personen	225.-
" " 3 " " " "	255.-
" " 4 " " " "	285.-
" " 5 " " " "	315.-
" " 6 " " " "	340.-
" " 7 " " " "	365.-
" " 8 " " " "	390.-
" " 9 " " " "	415.-
" " 10 " " " "	440.-
" " 11 " " " "	470.-

In Monat April stellt sich die Frissegemühtigkeit wie folgt

	Kopfschl.	Quantum	Beiträge in Franken	Bund.	Kanton.	Gemeinde	Total
Brot	1180	8525,75 kg	1170,70	292,67	292,68		1756,05
Milch	1180	21728 l	864,66	216,22	216,22		1297,10
Teigwaren	974	389,6 kg		29,22	29,22		58,44
Reis	865	216,25 "		18,38	18,38		36,76
Zucker	1013	506,50 "		55,72	55,71		111,43
Total Fr			2035,36	612,21	612,21		3259,78

Frissegemüht im Monat Mai.

Brot	1200	8236 kg	1131,09	282,79	282,78		1696,66
Milch	1200	22091,5 l	1316,65	329,16	329,17		1974,98
Zucker	976	976 kg		122,50	122,50		245.-
Reis	988	247 "		20,99	21.-		41,99
Teigwaren	968	242 "		18,15	18,15		36,30
Total Fr.			2447,74	773,59	773,60		3994,93

Zuerst ist die Frissegemühtaktion von manchen Familien mißbraucht worden, doch hat eine strenge Kontrolle diesem Mißstande abgeholfen.

Die von der Frissegemühtstelle eingerichtete Suppenanstalt liefert täglich ca 300 l. kräftige Suppe zu 25 ct pro Liter. Die

Beiträge für die Not-
 im das ganze Jahr sind folgende
 Mandatsaktion vorgelegt worden:
 Bund: Fr 32858.23. Kanton 9790.82
 Gemeinde 9790.96

mit Durchschnittsziel von 140 Familien regelmäßig bemüht.

Soll sind auch vom Kantons Maßnahmen zur Herabsetzung verschiedener Lebensmittel für alle Schichten der Bevölkerung durchgeführt worden:

Vom 1. August ab war der Verkaufspreis für allgemein verbilligte Mehl 33 ct pro l, während der Füllpreis, 27 ct pro l, keine Veränderung erfuhr. Laut Kantonsratbeschluss vom 7. Oktober wurde der Kartoffelpreis auf fr 20.- pro q. festgesetzt. Was mehr bezahlt wurde, wurde vom Kanton rückvergütet. Für unsere Gemeinde galten folgende die Rückvergütungen: fr 2.- pro 100kg beim Produzenten und fr 6.- für 100kg bei den Verkaufsläden bezogen. Endlich wurde auch durch den Kantonsrat eine allgemeine Brotverbilligung auf Kosten des Staates beschlossen: die zum Bezug der Normalbrotkarte Berechtigten erhalten eine Brotkarte von 75 Rappen, die vom Bäcker an Zahlungsort angenommen werden.

Wohnungsnot.

Nachdem der Krieg durch Fortsetzung der Baumaterialien und Erhöhung der Löhne die Bautätigkeit in der Gemeinde vollständig lahm gelegt hatte, trat im Laufe des Jahres eine eigentliche Wohnungsnot ein. Das Wohnungsangebot wurde von Termin zu Termin geringer und die Möglichkeit, zu angemessenem Mietpreis eine passende Wohnung zu finden, wurde fast zur Unmöglichkeit, sobald es sich um Familien mit Kindern handelte. Es ist nur Zufall, wenn hier und da eine Wohnung für 'sofort' beziehbare angemeldet wird. Unter dem Druck der Wohnungsnot zeigen die Wohnungsmärkte die bedenklichsten Erscheinungen, indem oft ein Wohnungsuchender hier den andern überbietet.

Gemäß Verordnung des Regierungsrates vom 13. Juli 1918 ist mit Beginn 1. August ein kantonaler Wohnungsmechanismus eingeführt worden, welcher die Vermittlung von Wohnungsangebot und -Nachfrage auf dem Gebiete des Kantons Zürich besorgt. Jeder Hauseigentümer, Knecht oder Pächter ist verpflichtet, jede möblierte und unmöblierte vermietbare Wohnung auf der Gemeindekanzlei anzumelden.

Dort wird ein Wohnungsanzeiger erstellt, der unentgeltlich Auskunft gibt über Miet- und Pachtangelegenheiten.

Im Sommer war die Wohnungsnachfrage so groß, daß eine kinderreiche Familie einige Zeit in der Turnhalle untergebracht werden mußte. Die Mutter hatte liebsinniger Weise während des Militärdienstes seine ~~Wohnung~~ zu einer Dienstwohnung bewerbende Stelle gebündelt, was er sich nach einer neuen Wohngelegenheit umgesehen hatte.

Zum Schutz der Mieter gegen ^{unrechtmäßige} Zinserhöhung und Kündigung ist im Oktober eine kantonale Mieterschutzordnung in Kraft getreten. Der Gemeinderat hat eine Mieterschutzkommission ernannt, bei welcher Begehren um Aufhebung einer Zinserhöhung oder Kündigung vorgebracht werden können.

Diese an sich bewährte und notwendige Fürsorgetätigkeit von Staat und Gemeinde, zu welcher noch die Kirchliche mit priesterlicher Tätigkeit kommt, hat eine dunkle Kehre, sie fördert das liebsinnige in den Tag hinein Leben. Bälle, Tanzabende, Abendunterhaltungen, Kinovorstellungen, Wirtshäuser etc. werden, trotz der allgemeinen Notlage mindestens so gut besucht, wie in normalen Zeiten. Ich wundere mich immer, wober die Leute das Geld nehmen.

Epidemien.

Im März hat eine Keuchhustenepidemie in der Gemeinde auf, die die Gesundheitsbehörde zum Einschreiten veranlaßte. Bis zu einem Drittel der Kinder fehlten in den Schulen.

Gefährlicher war die über die ganze Welt verbreitete Grippeepidemie, die klaf im letzten Quartal des Jahres in der ganzen Welt etwa 6 Millionen Opfer gefordert haben soll. Die ersten Opfer, welche die Krankheit an unserer Gemeinde forderte, waren Soldaten, die an der Front erkrankt waren, doch fehlte es auch nicht an vereinzelten Todesfällen unter der Zivilbevölkerung.

Gemäß Regierungsratsbeschluss vom 25. Juli letz. Bekämpfung der Epidemie wurden Volksversammlungen, Festlichkeiten, Theateraufführungen, Konzerte, Tanzabende, Ausstellungen und Schauspieler bis auf weiteres bei einer

Geldbuße bis auf Fr. 5000.- oder Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten verurteilt. Es mußten deshalb die auf Anfang August festgesetzten Gemeindeversammlungen der politischen, Primerschul-, Sekundarschul- und Kirchgemeinde, ebenso die Abhaltung eines Kirchentags verschoben werden. Auch der Schulunterricht wurde bis zum 12. August eingestellt.

Im September / Oktober flackerte die Kirche von neuem und mit viel größerer Heftigkeit als im Sommer auf, weswegen das Versammlungswesen von neuem erlaffen wurde. Schulunterricht, religiöse Unterweisung und Kinderlehre wurden bis zum 18. November eingestellt.

Anfangs Oktober waren vom Postpersonal 2 Beamte, 4 Briefträger und ein Abtöner erkrankt, was schwere Störungen im Betriebe zur Folge hatte. Auch der Großteil des Personals der Baumgarten - Filialkirche lag krank darnieder. Die Abhaltung der am 3. Sonntag im Oktober stattfindenden "Kirbi" war unterzagt, da Mitte Oktober nur ca. 1/10 der Bevölkerung krank darnieder lag. Die Ärzte kamen kaum aus den Klöcken und mußten sich assistieren lassen. Im November erlosch die Epidemie allmählich, nachdem sie namentlich unter den jungen, kräftigen Leuten Opfer gefordert hatte. Ich hatte allein 16 Bestattungen von der Grippe gesteuert.

Auch unter der wegen der Freikommunen in Zivil hier stationierten Truppschwadron 22 trat die Krankheit stark auf. Von den 120 Mann, die hier einrückten, blieben nur 40 verschont.

Nach dem politischen Leben der Gemeinde.

Für auf dem 10. Februar folgerichtige Bestätigungswahl der Sekundarlehrer hat einen gewaltigen Sturm im Wappenglas verursacht. Von der Schulpflege war vorgeschlagen worden drei von fünf Lehrern nicht mehr zu wählen, die Herren Hürliemann, Schabermann und Postmark. In der Begründung dieser Anordnung führt die Pflüge aus: "Von der skrupellos geschaffenen finanziellen Befestigung der Lehrerschaft wäre zu erwarten gewesen, daß sie bei allen Beteiligten ohne weiteres eine Hebung des Pflichtgefühls und Insoves im Schule auslösen

Gemeinde Dietikon.

Abgabe der Brotkarten, sowie der Zucker-, Reis-, Butter-, Mais- und Teigwaren-Marken für den Monat Februar 1918.

Die Abgabe erfolgt im Erdgeschoss des Primarschulhauses an nachbezeichneten Tagen nur an erwachsene Personen.

Berechtigungsausweis
Nr.

1 — 250	Montag	den 28.	Januar	vormittags	8—12 Uhr
251—500	"	"	"	nachmittags	1—5 "
501—750	Dienstag	"	29.	"	vormittags 8—12 "
751—1000	"	"	29.	"	nachmittags 1—5 "
1001 u. darüber	Mittwoch	"	30.	"	vormittags 8—12 "

Ihr Interesse eines geordneten Betriebes wird das Publikum ersucht, sich genau an die Bezugstage zu halten. Es werden in erster Linie nur diejenigen berücksichtigt, die an dem betreffenden Tage berechtigt sind.

Außerdem ist die Brotkartenstelle für einzelstehende Personen, sowie für solche, die tagsüber auswärts arbeiten, Montag den 28. und Dienstag den 29. Januar 1918, von abends 5—7 Uhr geöffnet.

Die Abgabe der Brotkarten erfolgt nur gegen Unterschrift und Rückgabe der Stämme der Januararten und zwar an einzelstehende Personen unter Vorweisung des Schriftenempfangscheines an den Berechtigten selbst, für Familien und den in gleicher Haushaltung lebenden Dienstboten an den Haushaltungsvorstand bzw. dessen Stellvertreter. Die Stämme der Januararten werden zurückgehalten. Dem Inhaber werden nur noch eine Anzahl Abschnitte — falls noch solche vorhanden sind — entsprechend der Rationen der noch übrigen Tage des Monats überlassen. Die dem Brotkarteninhaber für den Rest des Monats zum Gebrauche überlassenen Abschnitte werden mit dem Stempel der Brotkartenstelle abgestempelt. Bäckereien, Konditoreien etc. sind verpflichtet, mit dem Stempel der Brotkartenstelle versehenen Abschnitte einzulösen. Nichtabgestempelte Abschnitte sind ungültig.

Die Brotkartensämme sind mit der Unterschrift des Inhabers sowie mit der Nummer des Berechtigungsausweises zu versehen.

Die Berechtigungsausweise sind mitzubringen.

Die Bezüger werden ersucht, die Zahl der erhaltenen Brotkarten und Rationsmarken sofort auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Die Brotration pro Februar 1918 ist wiederum auf 225 Gramm pro Kopf und Tag, für Kinder unter zwei Jahren ohne Ausnahme auf 150 Gramm, die Zusatzkarten für Schwerarbeiter auf 100 Gramm, die Zusatzration für Minderbemittelte auf 50 Gramm festgesetzt worden.

Die übrigen Marken berechtigen:

1. jede reguläre Februar-Zuckermarken zum Bezuge von 500 Gr. Zucker.
2. jede reguläre Februar-Reismarken zum Bezuge von 400 gr. Reis.
3. jede reguläre Febr.-Teigwarenmarken zum Bezug von 300 gr. Teigwaren.
4. jede reguläre Februar-Maismarken zum Bezuge von 200 gr. Mais.
5. Die Butterration pro Februar ist auf 100 gr. festgesetzt.

Brotkarten und Rationsmarken sind persönlich und nicht übertragbar. Es ist demnach jeder Tausch oder Handel mit solchen verboten.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß die Fürsorgemarken an den obenbezeichneten Tagen von 8—11 und 2—5 bzw. 7 Uhr abgegeben werden.

Dietikon, den 25. Januar 1918. 161

Der Gemeinderat.

Gemeinde Dietikon.

Fettbestandaufnahme.

Gemäß Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Februar 1918 ist in der Zeit vom 12. bis 24. Februar 1918 eine Bestandesaufnahme über die im Besitze und Gewahrsam der Haushaltungsvorstände, sowie von einzelstehenden Personen, öffentlichen und privaten Anstalten und anstaltsähnlichen Betrieben (Volksschulen, Speisearkäten, Arbeiterkantininen etc.) befindlichen Vorräte an Speisefetten und Speiseölen durchzuführen.

Von dieser Bestandesaufnahme ausgeschlossen sind die Vorräte in gewerblichen, industriellen, Groß- und Kleinhandelsbetrieben für deren gewerbliche, industrielle und Handelszwecke inkl. Wirtschaften, Hotels und Pensionen. Hierüber finden Bestandesaufnahmen nach besondern Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartementes statt.

Alle Einzelpersonen, Familien und Anstalten, welche vom 1. März an gerechnet Bestände an eingefottener Butter, Kochfetten und Ölen haben, welche ein Quantum von 500 Gr. pro Kopf und Monat übersteigen, haben diese Vorräte der Gemeindefettkartenstelle (Gemeinderatskanzlei) anzumelden.

Die Bestandesaufnahme in hiesiger Gemeinde erfolgt am 21. und 22. Februar 1918 und zwar durch schriftliche Anzeige der meldepflichtigen Personen an die Gemeinderatskanzlei. Die Anmeldung hat ohne besonderes Formular zu geschehen. Die Meldungen müssen außer dem Namen und Vornamen des meldepflichtigen Haushaltungsvorstandes bzw. des Betriebsinhabers dessen genaue Wohnadresse, sowie die Nummer des Berechtigungsausweises (blaue Karte) tragen.

Wer keine Butter-, Fett- oder Ölvorräte besitzt, ist von der Meldung befreit.

Die Gemeindefettkartenstelle wird die Meldungen durch Stichproben nachprüfen.

Für Selbstversorger, deren Haushaltungsangehörige und dauernd angestellte und verpflegte Bediente beträgt der requisitionsfreie ordentliche Vorkat pro Monat und Kopf 750 Gramm.

Die Anmeldung der vorhandenen Vorräte hat gesondert nach ihrer Art (Butter-, Speisefett und Speiseöl) zu erfolgen.

Nichtbefolgung dieser Aufforderung sowie wahrheitswidrige Angaben werden gemäß Art. 46 ff. des Bundesratsgesetzes

Dietikon. Milchversorgung.

In Anbetracht der in letzter Zeit sich geltend machenden Milchknappheit und der ungleichen Verteilung der Milch unter die Konsumenten wird gestützt auf die einschlägigen eidgen. und kantonalen Vorschriften, insbesondere auf den Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 1917 folgendes verfügt:

1. Für die Konsumenten wird mit Wirkung ab 1. Januar 1918 der Kundenzwang eingeführt und ist für sie daher verboten, die Milch von mehr als einem Lieferanten zu beziehen.

Desgleichen ist der Händler strafbar, der an Personen Milch liefert, welche noch von einem andern Milchlieferanten bedient werden. Die Konsumenten haben sich zu Anfang jeden Monats für einen bestimmten Milchlieferanten zu entscheiden.

2. Bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Milch ist in erster Linie auf die ausreichende Versorgung von Kindern, schwangern und stillenden Frauen Bedacht zu nehmen.

Jede Haushaltung hat bis auf weiteres Anspruch auf folgende tägliche Milchmengen: 2655

Kinder bis zu 4 Jahren	1 Liter
" von 4—10 Jahren	$\frac{3}{4}$ "
Personen von 10—65 "	$\frac{1}{2}$ "
Ältere Personen, sowie Kranke, schwangere und stillende Frauen	1 "

An Gewerbe- und Großkonsumenten soll bis auf weiteres nach Möglichkeit Milch im gleichen Verhältnis abgegeben werden.

Sollte durch diese Anordnung keine Abhilfe in den bestehenden Mischständen in der Milchversorgung möglich sein, müßte zur vollständigen Rationierung geschritten werden.

Dietikon, den 28. Dezember 1917.

Der Gemeinderat.

Gasversorgung Dietikon.

Wir bringen den tit. Abonnenten zur Kenntnis, daß für die Monate März, April und Mai jeweils die gleiche Gaszuteilung gültig ist, wie für den Monat Februar.

Gesuche um Mehrzuteilung für die Monate April und Mai, welchen in der letzten Periode entsprochen wurde, müssen erneuert werden. Ausgeschlossen von obzittierter Vorschrift sind diejenigen die in jüngster Zeit gestellt wurden. Diesen Gesuchstellern werden dieser Tage neue Zuteilungskarten zugestellt.

Abonnenten die keine andere Feuerungen als mit Gas besitzen und in der letzten Zuteilung schon berücksichtigt wurden, haben keine Gesuche zu stellen. Das gleiche gilt für Wirtschaften denen eine Mehrzuteilung gestattet wurde.

Gesuche um Mehrzuteilung sind gültig bei Krankheit, Familienzuwachs, Wochenbett und wo keine andere Feuerungsgelegenheiten als mit Gas vorhanden sind.

Die Abonnenten haben Gesuchen die letzte Zuteilungskarte beizulegen oder deren Kontrollnummer anzugeben, wenn sie berücksichtigt werden sollen.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften der Zuteilungskarte.

Weitere Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Dietikon, den 18. März 1918. 645

Die Verwaltungskommission.

Dietikon.

Bekanntmachung betr. das Einsammeln der Maikäfer.

Gemäß Kreisreiben der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich vom 10. April 1918 werden die Grundbesitzer des hiesigen Gemeindebanns aufgefordert, sofort beim ersten Auftreten der Maikäfer mit deren Einsammlung intensiv zu beginnen. Der Sammelpflicht unterliegen sämtliche landwirtschaftlich benutzten Grundstücke und Gärten, sowie reine Laubholzwaldungen und gemischte Laubholzbestände. Das Pflichtmaß beträgt für die ersten 10 Aren Grundbesitz 2 Liter und für je weitere 10 Aren $\frac{1}{3}$ Liter. Für gebauchtes Land hat der Pächter das vorgeschriebene Pflichtmaß abzuliefern.

Für zuviel abgelieferte Käfer werden während der ersten Flugwoche 20 Cts., später nur noch 10 Cts. per Liter vergütet, welche Vergütung auch nicht sammelpflichtigen Gemeindebewohnern für abgelieferte Käfer ausgerechnet wird.

Für das zu wenig abgelieferte Pflichtmaß wird den Pflichtigen 30 Cts. per Liter angerechnet.

Die Käfer sind in lebendem, trockenem Zustande abzuliefern und nimmt solche Herr Robert Bäumli, an der Reppischstraße dahier, je mittags von 11—1 Uhr entgegen. Tote Käfer werden zurückgewiesen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß Art. 13 der Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes vom 25. März 1918 nach Maßgabe der Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. Januar 1918 bestraft.

Dietikon, den 24. April 1918.

Der Gemeinderat.

Dietikon. Bekanntmachung.

Die hiesigen Produzenten von Früh-Kartoffeln werden hiermit in Kenntnis gesetzt, daß die vor dem 1. August geernteten Früh-Kartoffeln in die Rationierung nicht einbezogen werden.

Die Konsumenten dürfen jedoch nur ihren laufenden Bedarf bis zum 1. August a. c. mit Früh-Kartoffeln decken.

Den Produzenten werden diese Kartoffeln an der abzuliefernden Menge nur in Abzug gebracht, wenn die Abgabe unter Kontrolle der Gemeindefartoffelstelle, der die Ueberwachung des Kartoffelverkehrs obliegt, erfolgt.

Um unserer Gemeinde die Früh-Kartoffeln zu sichern, dürfen keine solchen außerhalb der Gemeinde verkauft werden. Ueber die Abgabepreise und die Organisation des Verkaufs wird mit den betr. Produzenten noch eine Vereinbarung getroffen.

Dietikon, den 1. Juli 1918.

1555

Die Gemeindefartoffelstelle.

Aus dem Pimmattal.

Dietikon. (Mitget.) Das schweiz. Militärdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. August 1917 über die Brotversorgung des Landes und die Getreideernte des Jahres 1917 verfügt:

Art. 1: Alle Besitzer von ablieferungspflichtigem Getreide (Produzenten, Händler etc.) welche nicht in der Lage sind, das von ihnen abzuliefernde beschlagnahmte Getreidequantum abzugeben, haben für den fehlenden Gewichtsbeitrag, sofern für das Nichtmehr-Vorhandensein des betreffenden Getreides nicht triftige Gründe (wie Schimmbrand oder dergleichen) vorliegen, der empfangsberechtigten Gemeindebehörde zuhanden des eidgen. Brotamtes, einen Ersatz in Geld zu entrichten.

Dieser Ersatz beträgt das Vierfache des für die in Frage stehende Getreidesorte festgesetzten Höchstpreises.

Art. 2: Selbstversorger, die ihre Selbstversorgungsdauer nicht einhalten und daher verfrüh genötigt sind, Brotkarten zu beziehen, haben, sofern für das Nichtmehr-Vorhandensein des betreffenden Getreides nicht triftige Gründe (wie Schimmbrand oder dergleichen) vorliegen, beim Kartenbezuge der Brotkartenstelle zuhanden des eidgen. Brotamtes den vierfachen Betrag des Höchstpreises des bei ihnen fehlenden Getreidequantums zu entrichten.

Art. 3: Der Geldersatz für fehlen des Getreide hat von den Gemeindebehörden gleichzeitig mit der Getreide-

Dietikon.

Beschlagnahme der im Kanton Zürich befindlichen Dauerprodukte d. Ernte 1918

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat unterm 14. und 22. August 1918 beschlossen:

1. Die im Kanton Zürich befindlichen Dauerprodukte der Ernte 1918 (rote und gelbe Rüben, Kofstbohnen aller Art, Bodenkohlraben, weiße Rüben (Räben), Weißkraut, Rotkraut, Kohl (Wirz) und Stangenbohnen) sind beschlagnahmt.

2. Der Verkauf dieser Produkte an andere Personen als an die vom kantonalen Ernährungsamt autorisierten Aufkäufer ist grundsätzlich untersagt.

3. Der Aufkauf der beschlagnahmten Dauerprodukte und die Verwendung solcher gekaufter Produkte zu Futterzwecken ist verboten.

4. Der Beschlagnahme unterliegen nicht jene Mengen der unter Ziffer 1 genannten Produkte:

a) welche vom Produzenten zum Eigenbedarf benötigt werden;

b) welche Produzenten zur direkten Bedienung des Konsumenten auf öffentlichen Märkten zum Verkauf gebracht werden.

Der Verkehr innerhalb der Produktionsgemeinden von Produzent zu Konsument oder zu Konsumentenvereinigungen zur Deckung des Eigenbedarfs ist frei.

Das Ernährungsamt ist befugt, weitere geeignete Maßnahmen zu treffen.

5. Dauerprodukte, über welche Lieferungsverträge bestehen, werden von der Beschlagnahme ebenfalls ergriffen, soweit das kantonale Ernährungsamt diese Verträge nicht anerkennt.

6. Die Verteilung der beschlagnahmten Produkte an den Konsum wird vom kantonalen Ernährungsamt unter Bezug des legitimen Handels organisiert.

7. Produzenten dürfen für nachstehend genannte Dauerprodukte für 100 Kg. franko nächste Bahnstation höchstens fordern:

Für rote und gelbe Rüben (exl. Karotten)	Fr. 23.—
" gelbe Bodenkohlraben	" 14.—
" weiße (Hofmanns) Bodenkohlraben	" 12.—
" weiße Rüben (Räben)	" 4.—
" Weißkraut (Kabis)	" 20.—
" Kohl (Wirz)	" 22.—
" Stangenbohnen	" 75.—
" weiße und farbige Kofstbohnen	" 180.—

Wer diesem Beschlusse zuwiderhandelt, wird mit Polizeibüße bis auf 200 Fr. bestraft. Davon sind ausgenommen solche, wo die Schwere der Schuld gerichtliche Bestrafung verlangt.

1932

Dietikon, den 28. August 1918.

Der Gemeinderat.

Auszug aus der regierungsrätl. Verordnug vom 17. Oktober 1918, betreffend die Einschränkung des Verbrauches von Brennstoffen und elektr. Energie während der Wintermonate.

1. Vorschriften über den Betrieb und die Einschränkung der Heizungen.

a) Inbetriebsetzung.

§ 2. Die Heizungen dürfen allgemein nur in Betrieb genommen werden, wenn die Außentemperatur an drei aufeinanderfolgenden Tagen abends 9 Uhr auf mindestens plus 10 Grad Celsius oder unvermittelt an einem Tag abends 9 Uhr auf mindestens 5 Grad Celsius gefallen ist.

b) Dauerbetrieb.

§ 3. Zentral- und Etagenheizungen und Immerbrenneröfen dürfen erst dann dauernd in Betrieb gehalten werden, wenn die Außentemperatur an drei aufeinanderfolgenden Tagen abends 9 Uhr auf mindestens plus 5 Grad Celsius gefallen ist.

Der Dauerbetrieb hat auszusetzen, sobald die Außentemperatur an drei aufeinanderfolgenden Tagen abends 9 Uhr auf plus 10 Grad Celsius gestiegen ist.

Beim Dauerbetrieb der Heizungen sind die Anlagen nachts soweit abzustellen, als es die Kesselfeuerung erlaubt; bei unterbrochenem Betrieb sind die Kesselfeuer vollständig ausgehen zu lassen.

c) Raumtemperatur.

§ 4. Die Raumtemperaturen dürfen in Wohn- und Schulräumen und in Bureau aller Art 16 Grad Celsius, in Verkaufsräumen 14 Grad Celsius, in Schlafräumen 12 Grad Celsius, in Magazinen 10 Grad Celsius, in Korridoren und Nebenräumen aller Art 8 Grad Celsius nicht übersteigen.

Diese Höchsttemperaturen dürfen in Wohnräumen nur von morgens 9 Uhr bis abends 9 Uhr, in Bureau und Schulräumen nur während der Arbeitszeit innegehalten werden; in der übrigen Zeit sind die Heizanlagen außer Betrieb zu setzen, oder bei Dauerbetrieb von Zentralheizungen, Etagenheizungen und Immerbrenneröfen derart abzustellen, daß die Innentemperaturen auf mindestens 8 Grad Celsius sinken.

d) Heizungseinschränkung in Restaurants etc.

§ 13. Die Inhaber von Konzert- und Tanzsälen, Restaurants und Cafés sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen und nachzuweisen, die eine Gesamteinsparung des Brennstoffverbrauches von 35 Prozent des normalen Bedarfes sicherstellen.

Auf kleine Wirtschaften, die gleichzeitig als Wohnraum für die Familie des Wirtes dienen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

e) Heizungseinschränkung in Wohnungen.

§ 16. Die Heizanlagen der Wohnungen (gewöhnliche Ofenheizung) dürfen nur teilweise in Betrieb genommen werden.

In Wohnungen mit:

- | | | |
|---|---|--------|
| a) 1-4 Zimmern darf nur | 1 | Zimmer |
| b) 5 und mehr Zimmern dürfen nur | 2 | Zimmer |
| c) und wenn die Zahl der Bewohner 7 oder mehr beträgt, dürfen nur | 3 | Zimmer |

geheizt werden.

Statthast ist die Heizung weiterer Zimmer, in denen sich kranke oder alte gebrechliche Leute oder Säuglinge aufhalten oder in denen beruflich gearbeitet wird.

§ 17. Bei Zentralheizungen sind durch Außerbetriebsetzung von mindestens der Hälfte der Anlagen:

- a) in Einfamilienhäusern mindestens 40 Prozent;
- b) in Mehrfamilienhäusern mindestens 30 Prozent;
- c) bei Etagenheizungen von Wohnungen mindestens 20 Prozent des normalen Brennstoffverbrauches einzusparen.

Hierin sind die Einsparungen nicht eingeschlossen, welche die Durchführung der Heizungs Vorschriften ermöglicht.

2. Ladenschluß an Sonntagen.

§ 18. An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen bleiben alle Läden und Verkaufsräume geschlossen, unter Vorbehalt der nachbenannten Ausnahmen.

Diese Bestimmung kommt nicht in Anwendung für die Sonn- und Feiertage während der Zeit vom 8. bis 31. Dezember. An diesen Tagen muß jedoch der Schluß spätestens um 7 Uhr abends erfolgen.

Die Abgabe von Lebensmitteln ist vormittags von 7¹/₂ bis 9¹/₂ und von 11-12 Uhr gestattet.

Konditoreien dürfen von vormittags 10¹/₂ bis abends 7 Uhr offen gehalten werden. Falls sie von dieser Befugnis

Gebrauch machen wollen, müssen sie am Montag gänzlich geschlossen bleiben.

Die letzteren Vorschriften finden auch Anwendung auf solche Konditoreien, deren Inhaber über ein Kleinverkaufs-patent im Sinne von § 3 lit. b und e des kantonalen Wirt-schaftsgesetzes vom 31. Mai 1896 verfügen, sowie auf Bäckereien, die mit einem Konditoreibetrieb verbunden sind. Bäckerei-Konditoreien, welche es vorziehen, am Montag offen zu halten und die also von der in Absatz 4 erwähnten Befug-nis keinen Gebrauch machen wollen, dürfen am Sonntag von 7¹/₂-8¹/₂ Uhr und von 11-12 Uhr Brot und Konditorei-waren feilbieten.

Auf Bäckereien ohne Konditoreibetrieb kommt ausschließ-lich die Bestimmung von Absatz 3 zu Anwendung.

3. Ladenschluß an Werktagen.

§ 19. An Werktagen dürfen alle Läden und Verkaufsräume nicht vor 8 Uhr 45 vormittags und die Reinigungsarbeiten nicht vor 8 Uhr 15 vormittags begonnen werden.

Bäckereien und Brotablagen, Milchhandlungen und Ab-lagen von Milch und Milchprodukten, sowie Metzgereien und Comestibleshandlungen werden von den Vorschriften dieses Paragraphen nicht betroffen.

Besitzer von Ablagen für Brot, Milch und Milchpro-dukte (z. B. Spezereihändler) dürfen, sofern sie noch andere Artikel führen, diese letzteren vor 8 Uhr 45 nicht verkaufen.

Die Einschaltung der elektrischen Beleuchtung vor 8 Uhr 15 vormittags in Läden und Verkaufsräumen irgend wel-cher Art ist verboten.

§ 20. An Werktagen sind alle Läden und Verkaufsräume, unter Vorbehalt der in den §§ 21 und 24 erwähnten Ausnahmen, spätestens um 7 Uhr, Samstags und an Vor-abenden staatlich anerkannter Feiertage spätestens um 8 Uhr abends zu schließen.

§ 21. Die Tabak- und Cigarengeschäfte dür-fen in der Zeit vom Montag bis Freitag bis 8 Uhr abends und am Samstag bis 9 Uhr abends offen gehalten werden.

§ 24. Coiffeurgeschäfte dürfen am Sonntag gar nicht, in der Zeit vom Montag bis Donnerstag bis abends 8 Uhr, am Freitag bis 9 Uhr und am Samstag bis 10 Uhr offen gehalten werden. Von abends 7 Uhr, am Samstag von abends 8 Uhr an ist der Warenverkauf untersagt.

§ 25. Die Vorschriften der Paragraphen 18-20 gelten auch für Kioske und Verkaufsgegenstände aller Art, speziell auch für solche in Bahnhöfen. Ausgenommen sind einzig Kioske und Verkaufsstände, in welchen während der gesamten Verkaufszeit ausschließlich Zeitungen und andere Druckfachen feilgeboten werden.

§ 26. Die Wirtschaften sind in der Zeit vom Sonn-tag bis Freitag um 11 Uhr abends, am Samstag um 12 Uhr zu schließen.

Vor 8 Uhr 15 dürfen in Wirtschaftslokalitä-ten die Heizungsanlagen nicht in Betrieb gesetzt werden. In der Zeit vom 1. November bis 15. Februar darf auch die elektrische Beleuchtung vor 8 Uhr 15 morgens nicht einge-schaltet werden. Auf Frühstücksräume und auf solche kleine Wirtschaften, die gleichzeitig als Wohnraum für die Familie des Wirtes dienen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Nach 9 Uhr abends dürfen in Wirtschaften und andern öffentlichen Lokalen keine warmen Speisen verabreicht werden.

4. Bureaußluß.

§ 28. Die Arbeitszeit für öffentliche und private Ber-waltungen, Gerichte, Banken, Versicherungs-Gesellschaften, kaufmännische und technische Betriebe, sowie überhaupt für Bureau aller Art ist für die Dauer vom 21. Oktober bis 28. Februar auf die Zeit von vormittags 8 Uhr bis 5 Uhr abends zu beschränken.

In diesen Betrieben darf von morgens 6 Uhr 30 bis 8 Uhr und abends nach Bureaußluß bis 6 Uhr 30 die Be-leuchtung nur soweit eingeschaltet werden, als für die Vor-nahme der Reinigungsarbeiten und anderer dringlicher Ver-richtungen (Reparaturen etc.) unumgänglich nötig ist.

5. Ausnahmegewilligungen.

§ 36. In Würdigung besonderer Verhältnisse kann das kant. Amt für Brennstoffversorgung Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen.

Ausnahmegewilligungsgesuche, für deren Erledigung das kantonale Brennstoffamt zuständig ist, müssen beim Ge-meindebrennstoffamt des Wohnortes eingereicht werden.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft und gilt bis zum 31. März 1919.

Dietikon, den 24. Oktober 1918.

Der Gemeinderat

Dietikon.

Reduzierte Butterabgabe im Nov.

Die November-Fettkarten weisen 150 Gramm Butterabschnitte auf. 2502

Laut Mitteilung des eidgen. Ernährungsamtes dürfen zufolge verminderter Butterproduktion nur 100 Gramm Butterabschnitte statt der vorgesehenen 150 Gramm mit Butter eingelöst werden.

Die hiesigen Butterverkaufsstellen werden daher angewiesen, diese 100 Gramm Butter nur abzugeben gegen Vorweisung von Butterabschnitten, welche vom Kartenstamm noch nicht abgetrennt sind und die Einlösung der übrigen am Kartenstamm verbleibenden 50 Gramm Butterabschnitte zu verweigern.

Die vom Butterbezug ausgeschlossenen Abschnitte dürfen mit Del oder Fett eingelöst werden; die November-Fettkarte beträgt demnach 400 Gramm pro Kopf.

Dietikon, den 2. November 1918.

Die Gemeindefettkartenstelle.

Dietikon. Milchversorgung.

Infolge geringerer Zufuhren von Milch ist es den hiesigen Milchhändlern nicht mehr möglich, die volle Ration zu verabreichen. Wir sind leider gezwungen, die tägliche Ration bis auf weiteres um 25 Prozent zu kürzen.

Gewerbemilch für Bäckereien, Konditoreien und Metzgereien kann, solange den Familien an den täglichen Rationen abgezogen werden muß, keine abgegeben werden.

Dietikon, den 18. November 1918. 2610

Milchamt Dietikon.

Brennstoffversorgung Dietikon

Vom Regierungsrat sind nachstehende Höchstpreise der verschiedenen Kohlenarten festgesetzt worden:

	Per 100 Kg.
Saarkohlen, Stück, Würfel, Nuß 15/35, 35/50	25.95
Saar-Nuß 7/15 mm	25.25
Saarkoks, Groß-, Mittel- und Brechkoks	26.95
Ruhr-Großkoks	28.20
Ruhr-Koks 0/70 mm	28.45
Ruhrbrechkoks aus Schweiz, Brechwerken	30.90
Ruhr-Anthrazit 15/30, 30/50, 50/80 mm	28.20
Ruhr-Anthrazit 8/15 mm	26.50
Ruhr-Anthrazit, Eisformbriketts	28.20
Ruhr-Eß-Stück, Nuß, 30/50, 50/80 mm	28.20
Ruhr-Fett-Fettflam- und Flamnikohlen-Stück	
Ruhr-Nuß 15/30, 30/50 und 50/80 mm auch	26.80
Ruhr-Schmiedenuß 15/30 mm	
Ruhr-Steinkohlen-Briketts	28.60
Ruhr-Maschinenkohlen	26.50
Ruhr-Ausfiebgries und Fördergries	26.10
Ruhr-Magergries	21.70
Braunkohlenbriketts „Union“	20.20

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Maßgabe von Artikel 10 der Verfügung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes vom 3. Juni 1918 und vom Artikel 17 u. 18 des Bundesratsbeschlusses vom 8. Sept. 1917 bestraft.

Dieser Beschluß tritt rückwirkend auf 1. Juni 1918 in Kraft. Die damit im Widerspruch stehenden, von den Gemeinden erlassenen Höchstpreisverfügungen für deutsche Kohlen werden hinfällig. 1466

Die Rationierung für d. Gemeinde Dietikon konnte vom kant. Brennstoffamt aus noch nicht festgesetzt werden.

Brennstoffamt der Gemeinde Dietikon.

Dietikon. Kartoffelversorgung.

Das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement hat eine am 5. März 1918 in Kraft tretende Verfügung erlassen, durch die der Saatkartoffelverkehr, die Versorgung mit Speisekartoffeln und einige den Mehrranbau von Kartoffeln betreffende Punkte geregelt werden.

Die Ergebnisse der Bestandesaufnahme von Kartoffeln sind leider überall ungünstiger ausgefallen, als vielerorts erwartet worden ist. Auf Grund vorläufiger Zusammenstellungen sind nunmehr nach den Vorschlägen der eidgen. Kommission für Kartoffelversorgung folgende Ansätze für eine einheitliche Rationierung bestimmt worden:

Für Besitzer, deren Produktion den eigenen Bedarf deckt oder übersteigt, 18 Kg. per Monat und Person, höchstens aber 100 Kg. per Person vom Datum der Bestandesaufnahme bis zur neuen Ernte; für Produzenten und Konsumenten ohne Borräte 7 Kg. per Monat und Person.

Für Dietikon wird pro Person und Monat 5 Kg. festgesetzt für Produzenten und Konsumenten ohne Borräte.

Diese Ansätze bedeuten für Produzenten und Konsumenten eine starke Einschränkung, die aber notwendig ist, wenn nicht gerade die ärmern Volkskreise ohne dieses wichtige Nahrungsmittel bleiben sollen.

Die obgenannten Ansätze übersteigenden Kartoffelmengen werden von der Kartoffelstelle übernommen und dem Konsum zugeführt. Dieselben sind beschlagnahmt und dürfen ohne Bewilligung der Gemeindefettkartenstelle nicht verkauft werden.

Die Kartoffeln werden nur noch gegen Bezugsscheine, welche von der Kartoffelstelle ausgestellt werden, abgegeben. Dies gilt auch für den Bezug von Saatkartoffeln, wo Bezugsscheine für 20 Kg. auf 100 Quadratmeter zu bepflanzendes Land ausgestellt werden.

Besitzer eigenen Saatgutes können für die gleiche Fläche 22 Kg. zurückbehalten. Die Sicherstellung des erforderlichen Saatgutes auch für den Mehrranbau ist für die Lebensmittelversorgung des nächsten Winters unerlässlich und wird in einzelnen Kreisen voraussichtlich eine weitere Einschränkung des Verbrauchs an Speisekartoffeln erfordern. Saatkartoffeln dürfen also nicht für Speisezwecke verwendet werden und sind zum vornehmern zu reservieren.

Als Höchstpreise für Bezüge beim Besitzer gelten vom 5. März 1918 an Fr. 20.— für 100 Kg. Speisekartoffeln, Fr. 22.— für erlesene Saatkartoffeln, Fr. 25.— für selbstgezüchtetes, erstklassiges Saatgut, sowie für gewöhnliche Frühsorten, Fr. 28.— für die Frühsorten „Kaiserkrone“ und „frühe Rosen.“ Diese Erhöhung entspricht den während diesem Winter eingetretenen Gewichtsverlusten und den Unkosten des Erlesens und Lagerns.

Vom 16. Mai 1918 an gilt für Kartoffeln jeder Art der Ernte 1917 ein einheitlicher Höchstpreis von Fr. 18.— per 100 Kg.

Anmeldungen für den Bezug von Saatkartoffeln sind mit Angabe der Anbaufläche sofort schriftlich an die Gemeindefettkartenstelle (Gemeindekasse) zu richten.

Familien, welche keine Speisekartoffeln besitzen, ebenso diejenigen, deren Borräte in nächster Zeit zu Ende gehen, haben sich ebenfalls nebst Angabe des Familienstandes schriftlich zu melden. 559

Zu nächster Zeit wird ein Waggon Speisekartoffeln für die hiesige Gemeinde eintreffen und wir hoffen, damit unsere Einwohnerschaft für einige Zeit zu befriedigen.

Die Gemeindefettkartenstelle.

wisch, die in entsprechenden Gegenleistungen zum Ausdruck
kam. Wer das glaubte, hat sich gründlich getäuscht. An-
fänglich wurde dieser und jener Wunsch der Pflge auf die
lange Bank geschoben, dann zum papieren Widerstand ge-
schritten, ein Lehrer trieb es gar bis zum offenen Protest
und zur Weigerung den behördlichen Weisungen und Anordnungen
Folge zu leisten. Das Schlimmste an der Sache ist aber, daß
dieser Lehrer nicht allein seine Pflicht vernachlässigt,
sondern er hindert noch diejenigen daran, die das ihrige
tun wollen. Dieser Anfaß blieb nicht ohne Entwicklung
seitens der Lehrer, welche der Pflge Taktlosigkeit und
schroffes Vorgehen vorwerfen. Nicht nur die Eltern, son-
dern sogar die Schüler wurden beeinflusst, für die
Lehrer Stimmung zu machen. Es setzte eine lebhafteste Zei-
tungs polemik ein, in welcher es nicht an allerlei bitteren
Anspielungen fehlte. - Politische und persönliche Anmerkun-
gen scheinen jedenfalls in der ganzen Sache mitgewirkt zu
haben. Das Wahlergebnis war, trotz des Antrages der
Pflge Bestätigung der angefochtenen Lehrer. Schatzmann
erhielt von 1090 Stimmen 701, Hürlimann 611, Pasternack
703. Aus dieser Niederlage zog die Pflge die einzig logische
Konsequenz: sie resignierte in corpore.

Bei den Neuwahlen am 21. April wurden 3 Freisinnige (Tier-
arzt Huber, Direktor Kemm, Schreiner Schmidt) 2 Konservativen
(Bootschi, Bijunovic + Saladin) und 2 Sozialdemokraten
(Abt, Schloffer + Gyan, Typograph) gewählt.

Während der Hauptwochenenden bei den stattgefundenen
Gemeinderessammlungen war Ansetzung von Terrungszulagen
an die Lehrer, Gemeindebeamten und Funktionäre. So
wurden in der Gemeinderessammlung vom 3. März dem Primar-
lehrern nach dem Antrag der Primarschulpflge Terrungszu-
lagen bewilligt. Das Minimum der Gemeinderessulage wurde
von fr 400 auf fr 600 erhöht mit einem Maximum
von fr 1200 für Lehrer und fr 1000 für Lehrerinnen. Ferner
wurde eine Terrungszulage von fr 100 für ledige und fr 200
für verheiratete Lehrer festgesetzt. Im Jahr 1916 betra-
gen die Gemeinderessulagen an die Lehrer fr 6000, 1918
mehr als das Doppelte fr 15700. Technische Grundgebalt

Wohnungsentschädigung, Gemeinde-, Alters- und Terrungs-
zulage stellt sich nun der jüngste Lehrer auf Fr 3528,
der älteste auf Fr 5933.

Am 1. September wurden die Sekundarlehrer Terrungszu-
lagen von Fr 150 und für jedes Kind weitere Fr 50 per Jahr
bewilligt, sodass die beiden jüngeren Lehrer Fr 5200, die
drei älteren Fr 6050-6350 beziehen. Auch die Schulbeiräte
und Gemeindebeamten wurden nicht vergessen.

Bei den Wahlen und Abstimmungen machte sich im vergan-
genen Jahr mehr und mehr die Propaganda der socialdem-
okratischen Partei geltend. Zwar vereinigt sie noch nicht
die Mehrzahl der Stimmen, aber bei der politischen
und konfessionellen Zersplitterung der bürgerlichen
Parteien hat sie manche Erfolge errungen, so bei Ge-
währungswahlen in die Schulpflege, bei der Wahl des
Schulpflegespräsidenten, wo jedes Mal die verschiedenen
bürgerlichen Parteien nurstiegen. Bei den kantonalen
Abstimmungen über Erteilung eines Nachtragskreditens
von Fr 400 000 für die Erweiterungsbauten der Anstal-
ten in den Rheinern, über das Gesetz über das Salz-
regal, über Bewilligung eines Kredites von Fr 420 000
für den Bau eines Hauses für männliche Schwestern
der Korrekptionsanstalt Wilikow a/S, über den Be-
schluss des Kantonsrates betreffend Massnahmen
zur Linderung der Notlage, hatte Diebiken eine starke
Mehrheit für Annahme. Ferner wurde dagegen auch das
Volksinitiativbegehren vom 24. November 1913 auf Ab-
änderung des Strafgesetzbuchs. (Strafinitiative). Das
Volksbegehren zur Einführung der Verhältniswahl für
die Wahlen in den schweiz. Nationalrat, über das
am 13. Oktober abgestimmt wurde hatte eine respek-
table annehmende Mehrheit in der Gemeinde. Ferner
wurde dagegen die Bundesstimmrechtsinitiative, über die
am 2. Juni abgestimmt werden war.

Sturke.

Unsere Gemeindefrauen hat zwei Sturke zu verzeich-
nen, einen Kindsturke, den der Limmatal Hoop-
bahn mit den Generalsturke.

Am 30. Juni legten die Arbeiter der Limmatalstrafen-
lager ihre Arbeit nieder, um sich eine Gehaltserhöhung zu
erzwingen, nachdem sie schon am Samstag vor Pfingsten
unter Streikandrohung eine partielle Lohnsteigerung erlangt.
Durch gegenseitiges Entgegenkommen konnte der # Konflikt
nach einigen Tagen beilehen werden.

Ursache war der vom Altkamer Aktionskomitee inszenierte
Gewaltsstreik, der den Bundesrat zwingen sollte, die auf
Verlangen des Regierungsrates nach Züriil gesandten Ordnungsg-
ruppen zurück zu ziehen. Post und Eisenbahnverkehr stock-
ten. Die Schließung aller größeren Betriebe wurde von den
Streikenden, die meist in größeren Scharen von Betrieb zu
Betrieb zogen, erzwungen. Unter ihnen waren nicht wenige
ehemalige Arbeiter, die zum Teil kaum die Schulden
ausgezogen hatten. Das Etablissement Scheller A. G. wurde,
wegen der vielen dort aufgehäuften Chemikalien und
brennbaren Stoffen unter militärischen Schutz gestellt.
Verschiedene Ladenbesitzer mußten auf Befehl der Strei-
kenden ihre Läden schließen, doch änderte sich dieser
Zustand sofort, als Kavallerie ins Dorf einrückte.
Wie an anderen Orten so auch hier versuchten die
Streikenden die bürgerliche Presse still zu legen,
was ihnen aber nicht gelang. Der Limmataler wurde
gedruckt wie gewöhnlich. Den Zeitungslesern wurden
zu ihrem großen Trogutzen 2-3 Kesselbeuten mitgegeben,
sodas die ihnen seiner "geistigen Nahrung" nicht ent-
behre. Zu schweren Ausschreitungen kam es in der
Gemeinde nicht, obwohl es an Provokation von Sei-
ten der Streiker nicht gefehlt hatte. Allgemein war
die Erbitterung, nicht bloß bei den Bürgern,
sondern auch bei vielen Arbeitern, die nur geringfügig
mitgemacht hatten, als die Nachricht eintraf, das
Altkamer Aktionskomitee habe vor der kappen Haltung
des Bundesrates und der Unmündigkeit der Ordnungs-
hebenden Elemente des Nationalrates kapituliert.
Nögen sich Volk und Regierung den berechtigten sozialen
Forderungen der Zeit nicht verschließen, damit die
unruhigen Elemente nicht nochmals und dann viel.

ließt mit mehr Recht und mehr Erfolg es auf einen
Entscheidungskampf ankommen lassen.

Aus dem kirchlichen Leben der Gemeinde.

Tierikon zählte im Jahr 1910 4493 Einwohner, davon gehör-
ten 2535 der evangelischen Kirche an. Früher hat sich das
Verhältnis noch weiter zu Ungunsten der Katholiken ver-
schoben. Die katholische Kirchengemeinde ist eine von den
vier im Kanton Zürich vom Staat anerkannten katholischen
Kirchengemeinden. Beide Konfessionen besitzen die Kirche
gemeinsam, was unersöhnliche Verhältnisse bedingt, so-
daß schon lange die Frage der Ausschließung der Beiz-
verhältnisse mit der Kirche einer Kirche schwebt.
Aber mit der Lösung der Frage geht's überaus lange,
da jede Partei fürchtet benachteiligt zu werden. Auf
reformierter Seite liegt die Sache auch nicht einfach,
da zur Kirchengemeinde auch Hodorf mit 701, Spreim-
bach - Kilchwangen mit 328 Seelen mit Bergdittikon ge-
hören. Hodorf und Spreimbach haben eine eigene Kirche
mit demgegen sind sie nicht sehr geneigt, in dieser An-
gelegenheit ihrer Muttergemeinde zu helfen. In der Pfarre
der ausgedehnten Gemeinde im abgelegenen Hodorf wohnt
weder im Jahr 1916 vom Kirchenvater eine Pfarrhelfer-
stelle mit Amtssitz in Tierikon geschaffen, sodaß
nun wenigstens in dieser Beziehung unhaltbare Zustände
geändert sind. Doch die unzulänglichen Gebäulichkeiten,
es ist auch kein eigenes Unterrichtslokal vorhanden,
wird das kirchliche Leben sehr beeinträchtigt, denn
die neuere Zeit verlangt nicht bloß Predigt, Kinder-
lehre im Hofenbetrieb und Unterricht in provinzi-
alen Räumlichkeiten, sondern es sollte auch etwas
für die noch nicht kinderlehropflichtige Jugend,
die Krankenfirmen, die Alten, die im Winter
die nicht heizbare Kirche nicht besuchen können,
es sollte etwas für die Mission und andere Zweige
der sogen. Reichsgottesarbeit getan werden können,
ohne daß einem die Lokalfrage immer hindernd im
den Weg treten würde. Schwierigkeiten sind dann
da, daß man sie überwindet und ist denn auch

eine blühende Sonntagschule, ein Kindermisereverein, eine Konfirmandenvereinigung, eine Frauenvereinigung, die sich hauptsächlich aus Wächnerinnen annimmt, zu Stande gekommen.

Interessant war, daß das Budget pro 1918 von der Kirchgemeindeversammlung auf einen Antrag hin, der aus der Versammlung heraus gestellt wurde, an die Kirchpflege zurück gewiesen wurde, weil sie, nachdem sie dem Organisten und dem Organisten-Terrungszulagen gewährt hatte, solche an die beiden Pfarren nicht eingesetzt hatte. Nachdem damit ^{für} ~~jeder~~ Pfarre je 300 ^{Zulage} pro 1918 im Budget ~~anges~~ aufgeführt war, wurde es am 7. September genehmigt.

Im Jahr 1918 wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

1. Taufen Knaben 23 (1917=32) Mädchen 27 (1917=25) Total 50 (1917=57)
2. Konfirmanden. Söhne 23 (24) Töchter 30 (24) Total 53 (48)
3. Ehesegnungen 2 (5)
4. Beerdigungen männl. Pers. 28 (25) weibl. 17 (18) Total 45 (43)

NB. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Vorjahr.

Freiwillige Kirchensteuern pro 1917. (P. 1918 ist die Zusammenstellung noch nicht erfolgt.)

1. Festtagsopfer für die Armen zur Verteilung durch die Kirchpflege (Ostern 105.85. Pfingsten 64.15. Weihnachten 101.95)	fr 271.95
Sonntagsopfer für die Armen zu Flanden des Pfarramts	40.-
2. Kirchensteuern mit besonderer Bestimmung.	
für die Anpion	33.75
protest.-kirchl. Hilfsverein:	
für Kallero + Wahlhusen	89.-
für die laufenden Ausgaben des Vereins	55.-
Bezugssteuer für das Rote Kreuz	132.50
Für die notleidenden Armenier	52.60
Für den evg. Kirchenrat	31.35
	<u>394.50</u>
	Total
	<u>706.45</u>

Die Konfirmandengebühr pro 1918 betrug fr 55.- (1917 fr 40)

Speitersaal.

Im Laufe des Sommers ist das sehr separatenbedürftige Triumvirat des reformierten Kirchbaus in Speitersaal umgebaut worden. Das kantonal organisierte Hoch-

benannt hat die Revolution unter möglicher Schonung der alten Formen angeführt, sodass das heilige Kivellin nicht verachtet worden ist, wie so viele Kirchen in der näheren und weiteren Umgebung. In einer Blechkapsel wohl geborgen fanden sich einige Urkunden aus den Jahren 1638, 1728 und 1793, von denen ich die Kopie der Gemeindecronik beilege. Neben den Urkunden fanden sich verschiedene Reliquien: ein Partikel von 'St. Christophori Martyrii Arm', ein Partikel des heiligen Kreuzes, 'ein heiliges Christ, welches mir dieser Tag der wohllehnwürdige P. Provincialis Keresab. Capucinorum auff mein demütiges Bit, das ich dahin brache, gnedig geschenkt hat,' ein 'Agnus Dei wider die Ketzer', - (die Ketzer d. h. die Reformierten der Gemeinde hatten aber, wie die Urkunde von 1638 besagt, beim Bau des Kivellins Anteil mitgeholfen!).

Alle diese Erinnerungen an eine vergangene Zeit samt einigen neuen Urkunden, welche spätere Geschlechter an die frohliche Gegenwart in der wir leben, erinnern sollen, werden wieder in einer Blechbüchse verwahrt, in die Kugel unterm Kreuz geborgen.

Gemeinnützige Tätigkeit.

In allerlei Sammlungen für verschiedene gemeinnützige Zwecke habe im vergangenen Jahr nicht gefehlt. Im Vordergrund des Interesses stand wohl die Nationalspende zur Unterstützung mitleidender Wahnwänner und ihrer Familien. Zwar machte sich auch hier die Gegnerschaft der socialdemokratischen Partei geltend, die behauptete die Nationalspende sei ein Mittel, das die bürgerliche Gesellschaft bemühe, um ihr schlechtes Gewissen zu beruhigen. Eine Einwendung in den 'Linnat-kabet' schreibt unter dem Titel 'Wahlrat oder Gerechtigkeit' mit Recht: 'Um Gerechtigkeit zu verdecken übt man Wahlthätigkeit? Eine Ungerechtigkeit war, das der Staat die berechtigte Forderung nach Erhöhung des Lohnes unserer Wahnwänner abgewiesen hat. Das war Staatsegoismus, der die Finanzen über das Wohl

des Bürgers stelle. Demgegenüber wurde die Nationalspende
eingeleitet. Die Sozialdemokratie stellt sich auf den
Standpunkt: Kampf dem Kapitalismus, dann auch
Kampf der Nationalspende. Daß dem kapitalistischen
Regime der Kampf erklüht wird, ist durchaus am
Platz. Bis dieser Kampf zum Sieg der sozialen Gerech-
tigkeit führt, wird lange dauern. Was soll unter-
dessen mit den notleidenden Wehrmännern und ihren
Familien geschehen? Darum ist die Nationalspende
nötig auch vom sozialen Gesichtspunkt aus. Nicht
ein ideales Mittel ist sie; ideal wäre die Gerechtig-
keit des Staates gewesen, aber sie ist unter den gegen-
wärtigen Umständen das einzige praktikable Mittel.
Da die Sozialdemokratie ihre Mitwirkung versagte,
wurde zur Durchführung der Nationalspende aus allen
Bürgerkreisen ein politisch und religiös neutrales Komitee
gewählt, das die Hauskollekte mit dem Annesitag or-
ganisierte. Viele Helfer betätigten sich, sodaß die
Flussammlung für 5700.-, der Annesitag für 1500 ergab.
Kostümierte Mädchen verkauften am letzten Sonntag
mit Anhängen mit dem Bild eines Schneiresschalen
im Stahlhelm, Postkarten, Blumen, Schneiresschalen
mit Buchstaben. Der rühmige Bochelerverein veranstaltete
zu Gunsten der Spende ein Konzert, das einen Rein-
ertrag von für 60.- abwarf. Von der Mitwirkung anderer
Vereine mußte abgesehen werden, da eben zu der Zeit
die Turnhalle, das einzige zur Verfügung stehende grö-
ßere Lokal von einer abwechselnden Familie besetzt
war.

Die von der schneiresschalen gemeinnützigen Gesellschaft
veranstaltete Sammlung "Für die Freise", die vom
rühmigen Frauenverein mit dem evang. Pfarramt durchge-
führt wurde, ergab für 870.20.

Das Inventar, für welche Stiftung durch das evang.
Pfarramt Kosten und Karten verkauft wurde, erhielt
für 168.80 aus der Gemeinde.

Aus dem geschäftlichen Leben.

Das Jahr 1918 war für das Baumgewerbe ein sehr gutes.

Wenn auch die Ernte geringer war als im Vorjahre, so waren doch die Produktpreise auf einer solchen Höhe, daß anscheinlich Gewinne erzielt wurden. Die vermehrte Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung zeigte sich hier namentlich darin, daß Hypothekenkosten vermindert wurden und daß Neubauten oder größere bauliche Veränderungen trotz der hohen Arbeitslöhne und Materialpreise vorgenommen werden konnten.

Das durch den Gemeinderat je Mittwoch und Samstag auf dem Löwenplatz eingerichtete Gemüsemarkt, der zum ersten Mal am 12. Juli abgehalten wurde, entsprach einem längst gefühltem Bedürfnis. Im Kampen fehlte es nie. Die erzielten Preise waren durchschnittlich recht hoch. Es wurden bezahlt:

für Zwiebeln durchschnittlich	fr 1.20 per kg
für Bohnen je nach der Saison	1.- bis 1.80 per kg
für Kabis je nach Größe	-.30 bis -.60 per Kopf
für Wurz , , ,	-.30 , -.60 , ,
, Blumenkoll , ,	-.50 , 1.20 , ,
, Rotkraut , ,	-.70 , 1.- , ,
, Salat , ,	-.10 , -.20 , ,
, Laubstern	-.20 , -.40 per Bündel
, Rauden	-.30 , -.40 , ,
, Spinat	-.30 , -.50 per kg
, Erbse	-.80 , -1.- , ,
, Käfen	1.30 , ,
, Keffel frische	-.80 bis 1.- , ,
, Birnen	-.70 , 1.20 , ,
, Pflaumen	-.60 , 1.- , ,
, Zwetselgen	-.60 , -.80 , ,
, Kirschen	-.90 , 1.- , ,

Beier waren selten erhältlich und wurden immer über 50 ct per Stück verkauft. Die einzelnen Gemüse- und Obstsorten wurden nur während ihrer Saison feil gehalten. Im Oktober wurde der Markt eingestellt.

Alle größeren und kleineren Betriebe waren durch die Kriegslage beeinflusst. Einzelne, die Kriegsmaterial herstellten, machten glänzende Geschäfte, so die

Armaturenfabrik Koch, was Tag und Nacht gearbeitet wurde an der Herstellung von Granatenköpfen meist für Deutschland. Als in der 2. Hälfte des Jahres die Bestellungen spärlicher eingingen und nach und nach ganz aufhörten wurden viele Arbeiter entlassen.

Auch die Linenthal Straßenbahn hat im verfloßenen Jahr gute Geschäfte gemacht, infolge der successiven durch die Kehlener hervorgebrachten Fahrpläneinsparungen der Bundesbahnen. Im Jahr 1918 sind 562,500 Wagenkilometer abgefahren worden, 130523 mehr als 1917. Beförderte Personen 1864000; 534125 mehr als 1917. Betriebserlöse fr 354659.-; fr 148099 mehr als 1917.

Die elektrisch betriebene Baumgarten - Dietikonbahn hat ebenfalls ein günstigeres Fahrsergebnis als in früheren Jahren. Am Pfingstsonntag beförderte sie 3500 Passagiere und am Sonntag, anläßlich des Jahmestages in Baumgarten gegen 7000. Es ist das die größte Tagesfrequenz seit Bestehen der Bahn, trotz der Kriegszeit. Das Rechnungsjahr 1917 schloß nach Abschreibungen und Zuerisungen an die Specialfonds in der Höhe von fr 44505.- mit einem Reingewinn von fr 29784 (1916: fr 4473). Vom Januar bis August 1918 wurden vereinnahmt fr 231623 gegenüber fr 166953 im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Auffallend in unserer Gemeinde ist die große Zahl der ungelerten Arbeiter, die als Handlanger in den versch. kleinen Fabriken in Dietikon, Schönen, Altschönen und Zürich ihrem Erwerb nachgehen. Die Knospsichtigkeit der Eltern, die nur darauf sehen, daß ihre Söhne und Töchter bald etwas verdienen und sie deshalb in eine Fabrik stecken, wächst sich meist schnell an Eltern und Kindern bei jeder Krisis in der Industrie, das zeigt gerade die Gegenwart deutlich. Aber gewichtig werden die Leute dadurch nicht. Von 25 Knaben, die 1917/18 bei mir den Konfirmationsunterricht besucht haben sind heute 9 Fabrikarbeiter, was sie Handlanger gelehrt hat!

Aus dem Vereinsleben.

Dietikon zählt heute an die fünfzig verschiedene Vereine, von denen sich die meisten neben Pflege des Gesanges, des Sports oder Pflege der Geselligkeit widmen. Man könnte also berechtigter Klage über Vereinsmühsal führen. Die verschiedenen Vereine haben natürlich mindestens eine Abendmahlzeit in Laufe des Jahres gehabt um so ihre Mitglieder über die schweren Zeiten hinweg zu täuschen.

Von gemeinnützigen Vereinen ist der in der kaufmännische Krankenpflegeverein zu erwähnen; diesem Krankenpflegeverein namentlich während der Grippezeit eine sehr wertvolle Tätigkeit entfaltet. Auch der Frauenverein tut sein Möglichstes um durch Veranstaltung von allerlei Konzerten und Vorträgen den Frauen Dietikons zu nützen. Doch zeigt sich gerade bei diesen Vereinen die kaufmännische und politische Zerspaltung an der die Gemeinde leidet, stark und hemmt fruchtbares Arbeiten.

Sittliche Zustände in der Gemeinde.

Wenn im Allgemeinen über den Niedergang der Sittlichkeit, die der durch den Krieg deutlich geworden ist, geklagt wird, so trifft dies auch auf unsere Gemeinde zu. Nur einige Beispiele:

Am 4. Februar wurde im Juggenbühlwald die Leiche eines 16-jährigen Jungen unter einer Tanne gefunden. Eine oberflächliche Untersuchung durch die Polizei und den Gerichtsarzt ergaben, dass der Junge an der Tanne emporklettert, dann abgestürzt sei und infolge einer Gehirnerschütterung bewusstlos geworden, in der kalten Nacht erfroren sei. Zu einer gerichtlichen Sektion schien kein Anlass vorzuliegen; die Frage, ob die Angehörigen freiwillig einer Sektion zustimmen, wurde von diesem weggelassen.

Nachdem einem hiesigen Gipsmeister bei dem die Kameraden des Vortobenen arbeiten, an diesem ein interessantes merkwürdiges Wesen aufgefallen war, nahm er sie ins Tobler, worauf ein Geständnis erfolgte: Das am Juggenbühlwald einseitig stehende Gebäude der Friedrichsdorfer Zwickhachfabrik war seit Kriegsausbruch

nicht mehr benutzt werden. Da die Fastenzeit
nahe war, wollten sich die Burschen Geldverschaffen
und brachen in das Gebäude ein, um Kupferdrath zu
stehlen. In die Frühe, wegen schon früher wiederholt
vergekommenen Diebstählen mit Hacksbäum geladen
waren, sollte das Festhängnis den, der zuerst ergrieff
Seine Kameraden trugen den Körper des Königlichen in
den Wald, legten ihn unter eine Tanne und, um
den Anschein zu erwecken, er sei vom Bäume gestürzt,
schöpften sie die Rinde von demselben und be-
schmiereten die Kleider des Königlichen mit Harz.
Als seine Mutter im Laufe des Abends sich nach
dem Verbleib ihres Sohnes erkundigte, gaben sie an,
er sei in Haneswald von ihnen gegangen, was aus
ihm geworden sei, wüßten sie nicht. Als in der Nacht
die Gegend nach dem Verhänger abgemesselt wurde, führ-
ten sie die Leichen absichtlich vor. — Die bis heu-
te unauflösbare Frage ist, ob der Königliche durch
den Hacksbaum sofort getötet wurde, oder aber bloß
betäubt und dann in der kalten Nacht im Freien
liegend, den Tod durch Erfrieren fand.

Im Lauf des Sommers und Herbstes mehrten sich die
Klagen über Garten- und Felddiebstähle. Obst, Gemü-
se, sogar Ähren an den Feldern wurden gestohlen,
meist von jungen Burschen, von denen einige er-
wischt und bestraft wurden. Der Gemeindevorstand von
Bergschickau sah sich zu folgender Bekanntma-
chung veranlaßt: 'Auf gar zu viel eingehende Kla-
gen über Kulturverweh, fühlt sich der Gemeindevorstand
veranlaßt, zum ersten Mal ein Verbot über das
ganze Areal der Gemeinde zu verhängen. Die Verord-
nung lautet folgendermaßen: Alles Begehren fremd-
den Eigentums ist für Unberechtigte verboten und
strafbar. Unberechtigte und Fremde sind zur
Strafweise auf die öffentlichen Straßen, deren es in
der Gemeinde genug hat und öffentliche Fußwege
(verwehrt) angewiesen, alle übrigen Abkürzungen
sind verboten. Flurhüter, sowie auch Private werden

strikte Beauftragt, Fehllende zur Anzeige zu bring-
gen, für welche die höchsten Bußen angewendet wer-
den. Frevol und Willkürlichkeit werden dem Ge-
richt überwiesen.

Beamte und Schubhüter sind beauftragt, den Inhalt
auffällig gefüllter Rucksäcke mit Köche zu inspizie-
ren und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.
Für Kinder heften deren Eltern?

Wegen fortgesetzter Obst- und Gemüsediebstähle mußte
ein Schutzwachdienst organisiert werden.

Auch von allerlei Abzählungen ließe sich manches be-
mitteln. Vielleicht habe ich dazu nächstes Jahr Zeit.

Stolz aus dem Jahre 1919 und die den Tritten bringen
und auch ein weiteres Stück sozialer Gerechtigkeit in
unserer Schweiz und in allen Europa verwickelten,
mögen die Tätter vor allem die alte Wahrheit von
erfahren: Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber die
Lüge ist der Leute Verderben.

Friedrich, im Januar 1919.

Der Gemeindevorstand
Karl Tanner, Herr

Kopie eines Dokumentes vom 1638.

Das Original befindet sich in einer Blechkapsel in der Kugel auf dem Türmchen der ref. Kirche zu Freisenbach.

In dem Namen der Allerbiligsten Dreyfaltigkeit, Amns
Nach Christi Jesu Gnadenreichsten Geburt gesalt Einlan-
sent Sexhundert dreißig und achte, vnder der Loblichen
Regierung Christophori Abbt des nündigen Gottshausen
Wettingen im vierden Jahre ist gegenwärtige Cappell all-
hie zu Freisenbach, dem hochheiligen Christ, Maria
der Seligsten Mutter Gottes, und den zweyen für weffli-
chen heyligen Martiern Cosyma und Damian, zur Lob
und Ehren, von neuem Fundament widerum erbauwet,
und den 24ten tag Septembris dits gemelten Jahrs ist
Turm und Helm sambt dem Christ Zeichen aufgerich-
t warden, am Freytag vor der alten gewöhlichen Freisen-
bacher Kirchweyhung, Knechtel am ersten Sonntag nach
Erhöhung des heyligen Christes dem alten Chalendar
nach. Von heyliger Pfingsten her, da man dem Barren
angefangen bis auff dits Herbst Zeit, ist alles glücklich
vortgangen und sind die Dorfgemeinen beyder Religion
so willig, ernsthaft und in allem so dienstbar gewesen
mit Fürslegung aller Hand darten gehörigen Notwendig-
keit, dß man Gott und Turen mit genug darumb
kann Lob und Dank sagen, und ob gleichwol ein
Auren Knecht von ein fallender Landgucken under-
suckt und erschickt, sol man doch Gottes gnädiger
Fürsichtigkeit und der Lieben Heyligen Patronen Für-
pit dits zu schreyben, dß sie gefest und mitgesell
der auch Bis an das Haupt under das Land kommen
wahr gesund hinfür erhaben und die pueysten Auren,
die da zur mahl By ihnen gewesen aller solchen großen
Gefahr forkhütet ist worden. Dß alle Kirchlein ist
gar häußfällig gewesen, het nur vier Fensterlin gehabt,
wahr aber alzeit ein Gnadenreiche Cappelle, und uf
Andacht, von vielen Pilgern besuchet, dßere der alte
Opferstock Zeugnis gab. Und ist dieser neuwen Kir-
chen umb vier Schuh in die Breite, und umb so

vil in die Länge erweitert worden. Des ganzen Bauwes
Vorkosten hat, vor aufrihtung des Thurns mit kün-
nen Flesslagen und hier häss Verzeichnet werden,
allein was den meiste Männer betrifft, hat er von
jedem Claffer an den Kivelenmänner sambt Bogen
und Gibel deren 197 gewesen Zwen Gulden 2 lan
ghalt. End ist im sein Thrige arbeit, Mündel die
Kivelen Inn und Tfwendig zue Bestechen, und In-
wendig zue weyssen, und den altar auf zue marmo-
ren, und ein besteril Boden Inn lör und gang zue
legen, und die Kivelen alleddingz zue weyssen umb
60 gulden verdingt worden. Der Meiste Zimmermann
hat für den Tachstuel und Kivelenthüren zue machen
200 Gulden und ist bißher alle Vorkosten auf
und über des Kirchengnet gangen. Dessen, wie auch
des ganzen Bauwes unser hochwürdiges und gnädiges
Herren Bamher, Herr Undervogt Caspar Widerkler
(nach dem sin John Balsasar, gemeiner Kircheneyer
in Krieg zogen) hat angenommen. Daz hat aber vorze-
melte, unser gnädiger Herr mit Verwilligung eines Eche-
würdigen geistlichen Consents weß Vorkosten also vil
über das lör möchten ergahn, zue erlegen gnädig zue
gesprochen, daz ist allein nß gnaden nit nß Schul-
dichkeit.

Dann zue wissen, daz anno 1310 also die Kirchen-
saps zue Dietzikon sambt der Zuegg Cappellen
Speitenbael und Urdorf dem Grafen zue Flapsproz
zueständig gewesen, Herr Rudolf Graf zue Flapsproz
und seinem Rappeschweyt gemelten Kirchsap zue
Dietzikon, mit dem zuegen darzue gehörigen Cappellen
Speitenbael und Urdorf, dieselbigen Kivelen und Cappel-
len zu Leggen und Beschen, mit allen und jedem
geist und weltlichen darzue gehörigen Recht und
Gerechtigkeiten an das Gottshaus Wetzingen vergrabt
hat. Anno aber 1321 ist vom Pabst Johanne dem
22 ten auff Anhalten Friederichen Römischen
Königs des Christen: vnder welchem Regierung Schutz
und schirm das Gottshaus selbiger Zeit gewesen

mit gutem Willen des Bischoffs zu Constanz die Pfar
zu Dietrichen mit seynen zwey Cappellen Spreitenbach
und Urdorf, sambt derselbigen Zehenden und andern
Pfärlch gefall und einnahmen dem Gottshans Wettingen
günstlich einverleibt und geschenkt worden. Crafft wel-
cher einverleibung, als zuvor ein Probst von Wet-
tingen allein Dyker der Pfar und der pfärlch Zehenden
und einnahmen gewesen, er seitwärts über die 300
Jar der Rechte Kitch und Pfarherr ist. Was er aber
einem Leutpriester zu Dietrichen oder andern
mehr gemelten Cappellen oder Fribialen als seynen
Nachgefolgern und Statthaltern für seyn ankommen
zu veriten schuldig seye ist anno 1323 von dem
Bischoff zu Constanz und nach Endeung der
Religion sonstig verboten worden.

Was während dieser Zeit ob angesogener Herr
Christophans abbt gemelten Gottshanses Wettingen
in der Regierung, des Gesellets im Bachmann
von Schneyzing, P. Oswaldus Hals von Zug Prior,
P. Johann Heinricus Schneider von Meltingen Senior,
P. Tomas Schöpferlin, Kommissar; P. Heinricus Krenzler
von Lins Beichtiger zu Waldbach; P. Martinus Hicker
von Thuringen, Beichtiger zu Gnadenthal; P. Jacobus
Winteburg von Pfaffnau all jiz Pfarverwal-
ter zu Dietrichen und Spreitenbach; P. Melchior
Schmid von Bar in Zug, Pfarverwalter im Dorff
Wettingen; P. Andreas Herkeli von Baden,
Beichtiger zu Frauenthal; P. Balthasars Gölby
von Luzern Lector; P. Franciscus Wyp von Baum-
garten, Gwandmeister; P. Antonius Beschung von
Repperschweyl, Beichtiger zu Kalcheim; P. Gwill-
helmus von Hof von Luzern, Beichtiger zu Terin-
chen; P. Fridolinus Schwarz von Glarus, Secre-
tarius und Conservator Kello. P. Niclaus von der Flue
von Underswalden, der Clausly Fürgesetzter; Ada-
mus Frey von Wettingen, Florulentus; P. Augustinus
Keller von Todemwald, Beichtiger zu Nagelerau;
P. Heinricus Leckenstein von Baumgarten, Subprior

P. Bernhardus Keller von Luzern, Pfarrerwesen zu
Wüsenlos; P. Bernhardus Bürgler von Baumgarten,
Kellnermeister; P. Casparus Witz von Urdenswalden,
Kovitenmeister. P. Josephus Zimmermann von Ur-
nach und Luzern; P. Vinodius Thayer von
Baaden, Kranken Pfläger; F. Gabriel Koser von Lu-
zern; F. Johannes Bräni von Rappenschweyl; F. Bern-
hardus Jelsäper von Baaden; Kovit Friedolin Kistler
von Luzern, Christianus Züsler und Franziskus
Humb von Mensingen, Lorenz Bauder von Rychin-
gen von Luzern, Johann Schuster von Stein in
Schweytz, Ambrosius Lymann, Organist von Baum-
gart, Beatus Baumgartner von Rappenschweyl,
Kovit Lorenz Johannes Flep von Stauffen im
Allgäu.

Die Anzahl der Speitenbuch sind im byliegenden
dem Zedel verzeichnet.

Geschrieben in der Lansley zu Wittingen

Johann Gebhart zu Ber von Zug
selbiger Zeit Lansley Kewalt obgemeltes
würdigen Gottes Hauses Wittingen.

Kopie eines Dokumentes vom 1728.

Das Original befindet sich in einer Blechkegel in der Kugel des Türmchens der ref. Kirche in Spreitenbach.

Anno 1728 hat ein Lehrgemeind von Spreitenbach der Kirchen Thurm Wiederrumb Lopen Tecten und der Flew Lidenampt Peter Xaver Wäber ist Kirch Keyzer gewesen.

Ein Lehrgemeindes Gricht zu Spreitenbach als
1. Nimbliel Jakob Egg, der amann, 2. der Gemeind firspräch Herr Lidenampt Johan Peter Wäber, der Zeit Kirch Keyzer, 3. Kaspar Lienberger, der Ratz genannt auch der Gemeind firspräch, 4. Jakob Lienberger des Thüren, auch Kirch Keyzer, 5. Hans Jakob Lieb, Dorf Keyzer; 6. Caspar Wiederkher der Schafeliteli, Dorf Keyzer; 7. Caspar Wiederkher, der uf der Richter, 8. Melchior Wiederkher des Hanns Caspar, auch der Richter, 9. Melchior Locher Schulmeister, der Richter, 10. Ulrich Egg Strömeyer, auch des Gerichts, 11. Joseph Bumbacher, auch der Richter 12. Jakob Lienberger des Heimrich Thüren, Richter. 13. Jakob Amundweiler, Dorf Keyzer. 14. Joseph Amundweiler, Weibel und Richter. 15. Melchior Libner, Signist hat des Lutz oben und außen gedam und geholfen.

Und der Schnitt Kerren hat gulden 3 fl 20/3

Und der Lamm Wein 3 fl 20/3

Den 15 ten Boechmonat

Anno 1728 Jahr

Kopie eines Urkunde vom 1793.

Original befindet sich ebenfalls in der Kugel des Spreitenbacher evg. Kirchtürmchens.

Anno 1793 Hat ein G. Gemeind Spreitenbach ein neuen Helm und Kirchen thuren machen lassen.

Bestheil

Hans Jakob Lang, amann; Johanns Egg, Stenmeyer, Richter; Hans Baltasar Wiederkher, Dorf Keyzer

Richter; Hans Heinric Lienberger, Hofmeyer, Richter
Hans Lienberger, Bofmanns, Gemeind Hofmeyer,
Hans Jacob Hundweiler, Ullis, Richter
Anthoni Widerscher, des Savit, Richter
Jacob Egg, Schmidt, Richter
Hans Jacob Lienberger, des Thür, Richter
Johannes Lienberger, Krieger, Richter
Bernhart Hundweiler, Richter und Seckel Meister
Caspar Leonti Bumbacher, Richter und Kriech Meyer
Hans Lant Locher, Richter und Schreibeister, Kriech Meyer
Bernhart Weber, des Leutnants, Richter, welcher bey
diesen Bau nicht zufrieden gewesen, sondern hat
in gütlich wollen hinderlich stellig machen. Mel-
cher Widerscher, Weibel und übrige Gemeindts Bürger
sind Bestens zufrieden und mit aller Handt Arbeit
daran geholfen, so viel es von ihnen gewesen.

Obiger Thurm ist verakordiert worden mit 65 fl
von Meister Heinric Lienberger, Richter zu Spreitenbach
und ist gemacht und aufgeführt worden den 24. Herbst-
monat von Caspar Leonti Bumbacher, Richter und
Kriechmeyer zu Spreitenbach und Johann Ziggemann
aus der Schwyzer Herrschaft Klingenberg, Zimmergesell.

Und bey dieser Zeit hat der Anst Kernen gekost
fl 7 / 30, der Anst Roggen fl 6 / 30, der Lamm
Wein von dem geringsten fl 18. Und in diesem
Jahr ist den 2. Boachmonat die Rabe mit die
Fornelt verfahren, das es bey uns kein Wein gege-
ben als nur im Busch Birkell und an einigen
Orten hat man nicht mehr als ein Anst 20 gr
von hundert Garben angetröschen.

Obiges habe ich geschrieben, das die Nachkommen
können erschen, was es gekost hat und wie mit Zei-
ten gehalten haben. Was aber das Seckem und andere
Kosten betrifft können wir nicht hinzusetzen.

Ins bescheint Richter und Kriechmeyer
Caspar Leonti Bumbacher zu Spreiten-
bach.

Den 28. Herbstmonat 1793 Jahres.



No. 182

Dietikon — Bremgartnerstrasse

